

RDA-Spezialschulung Modul 5A Inhouse-Schulung für die AKMB

Präsentation zu allgemeinen Fragen
(formatneutral)

Inhalt

- 1) Datenübernahmen
- 2) Körperschaften als geistige Schöpfer bei monografischen Reihen
- 3) Körperschaften als geistige Schöpfer bei Sammlungskatalogen
- 4) Konferenz als geistiger Schöpfer
- 5) Einzelne Einheit -> mehrteilige Monografie
- 6) Begleitmaterial -> mehrteilige Monografie
- 7) Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel

1) Datenübernahmen

Frage:

Bei Datenübernahme: werden Seitenzahl, Illustrationen etc. auf die deutschen Begriffe geändert?

In den Katalogen taucht beides auf (Beibehalten von englischen Begriffen, Anpassung auf deutsche Begriffe)

Antwort:

=> bei Neuerfassung sollen diese Begriffe in der Sprache der Agentur (DNB für deutschsprachigen Raum) erfasst werden

=> *Problem Fremddatenübernahme*: je nach Verbund oder Kapazität der Einrichtungen wird geduldet, dass nicht umgearbeitet wird

2) Körperschaften als geistige Schöpfer bei monografischen Reihen (1)

Frage:

Wann ist die Körperschaft geistiger Schöpfer, wann nur Herausgebendes Organ, vor allem bei unspezifischen Titeln wie "Katalog", "Schriften" etc.

Antwort:

=> anders als unter RAK-WB unabhängig davon ob Titel der Reihe spezifisch ist oder unspezifisch

=> anhand von 2 Schritten wird geprüft, ob die Körperschaft geistiger Schöpfer ist

(D-A-CH AWR für RDA 19.2.1.1.1)

2) Körperschaften als geistige Schöpfer bei monografischen Reihen (2)

Schritt 1:

Prüfen, ob das Werk von der Körperschaft stammt (formal)

- von Körperschaft selbst veröffentlicht?
- von Körperschaft veranlasst, aber z.B. in kommerziellem Verlag erschienen?
- Inhalt des Werkes ist bei der Körperschaft entstanden?
- Die Körperschaft steht ohne weitere Erläuterung auf dem Titelblatt
- *Gegenprüfung*: Körperschaft ist z.B. nur Sponsor, Förderer, oder nur der Inhalt beschäftigt sich mit der Körperschaft

Besonderheit bei fortlaufenden Ressourcen: für Titel, die nur aus Gattungsbegriffen oder Gattungsbegriff + Name der Körperschaft bestehen, gilt Schritt 1 als gegeben

2) Körperschaften als geistige Schöpfer bei monografischen Reihen (3)

Schritt 2:

Prüfen, ob das Werk einem Typ entspricht, bei dem eine Körperschaft als geistiger Schöpfer gelten kann (inhaltlich)

- administratives Werk über die Körperschaft
(Bsp. Geschäftsbericht, Mitgliederverzeichnisse, Bestandskataloge)
- kollektives Gedankengut der Körperschaft
(Bsp. Leitlinien, Standards)
- kollektive Aktivität der Körperschaft
(kommt bei fortlaufenden Ressourcen nicht zur Anwendung, da Konferenzen nur noch monografisch erfasst werden)
- *Gegenprüfung*: gilt nicht, wenn sich fortlaufende Ressource nur mit dem inhaltlichen Themengebiet der Körperschaft befasst
(Bsp.: Schriftenreihe des Museums Europäischer Kulturen)

2) Körperschaften als geistige Schöpfer bei monografischen Reihen (4)

Ergebnis:

- Schritt 1 + 2: Körperschaft gilt als geistiger Schöpfer; Beziehungskennzeichen „Verfasser“
 - Schritt 1, aber nicht 2: sonstige Körperschaft, die in Verbindung zum Werk steht; Beziehungskennzeichen „Herausgebendes Organ“
- => bei Gattungsbegriffen immer Beziehung zur Körperschaft anlegen
=> sonst, wenn es für den Zugang als wichtig angesehen wird

Zweifelfallregelung:

Für Schritt 1: man geht davon aus, dass das Werk von der Körperschaft stammt

Für Schritt 2: man geht nicht davon aus, dass die Körperschaft geistiger Schöpfer ist

3) Körperschaften als geistige Schöpfer bei Sammlungskatalogen

Frage:

Sammlungskataloge: Körperschaft als geistiger Schöpfer: Wann ist die sammelnde Institution geistiger Schöpfer, wann nicht?

Antwort:

Bestandskataloge: gelten als Ressourcen der Körperschaft nach Bestimmungsschritt 2 für Körperschaft als geistige Schöpfer

Besonderheit:

Bei Ausstellungskatalogen gilt die Körperschaft nur als geistiger Schöpfer im Sinne eines Bestandskatalogs, wenn an prominenter Stelle (z.B. Titelseite, Kolophon) darauf hingewiesen wird, dass es sich um Stücke einer bestimmten Körperschaft handelt
(Publikationen über Einzelobjekte sind ausgenommen).

4) Konferenz als geistiger Schöpfer

Frage:

Konferenzschriften: Wann wird die Konferenz angesetzt, wann verzichtet man darauf?

Antwort:

Ist aus der Vorlage ersichtlich, dass es sich um eine Konferenzschrift handelt (*kollektive Aktivität, also Berichte/Vorträge einer Konferenz enthalten, auch unvollständig*), dann ist die Konferenz potentiell geistiger Schöpfer

Ist aus der Vorlage jedoch der bevorzugte Name der Konferenz nicht zu ermitteln und es kann deshalb kein Normdatensatz für die Verknüpfung erstellt werden, dann erfolgt die Erfassung ohne geistigen Schöpfer, aber trotzdem mit Art des Inhalts „Konferenzschrift“
(siehe Anschauungsbeispiele + Schulungsunterlage DNB zu Konferenzen)

5) Einzelne Einheit -> mehrteilige Monografie

Frage:

Nachträgliche Zählungen bei Monografien, erster Band ungezählt, später Band 2 etc. Wann macht man daraus mehrteilige Monografien, wann nicht?

Antwort:

In diesem Fall wird immer nachträglich in eine mehrteilige Monografie umgearbeitet.

Sonderfall: wenn zu einer einzelnen Einheit später ein Ergänzungsband (nicht gezählt) erscheint, dann werden beide als Einzelaufnahmen erfasst und in Beziehung gesetzt.

(siehe auch: Schulungsunterlage DNB mehrteilige Monografien)

6) Begleitmaterial -> mehrt. Monografie (1)

Frage:

Abgrenzung Begleitmaterial zu mehrteiliger Monografie

Antwort 1:

Begleitmaterial:

„ Als Begleitmaterial werden Manifestationen behandelt, die einer anderen Manifestation beigegeben wurden, um diese zu ergänzen. Dabei kann Begleitmaterial denselben Datenträgertyp wie die Hauptressource aufweisen.

Bestimmen Sie die überwiegende oder dominierende Komponente einer Manifestation als die Hauptkomponente und alle anderen Komponenten als Begleitmaterial.“

(D-A-CH AWR zu RDA 3.1.4)

6) Begleitmaterial -> mehrt. Monografie (2)

Antwort 2:

Mehrteilige Monografie:

„Behandeln Sie Manifestationen, die in mehreren Teilen erscheinen und bei denen keine Hauptkomponente bestimmt werden kann, als mehrteilige Monografien.“

Darunter fällt nach einer kürzlich erfolgten Änderung der Fall eines Buches, dem das E-Book des gleichen Werkes auf CD-ROM beigelegt ist.

Zweifelsfälle:

„Behandeln Sie die zusätzliche Komponente im Zweifelsfall als Begleitmaterial.“

(D-A-CH AWR zu RDA 3.1.4)

7) Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel (1)

Wichtige Hinweise zur Erfassung von Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel *(aus Schulungsunterlage DNB für Zusammenstellungen)*

- Enthaltene Werke sind gleichwertig und nicht nachrangig zueinander zu betrachten
- Alle Haupttitel der Teilwerke werden erfasst, in der Reihenfolge wie sie in der Informationsquelle erscheinen
- keine Fingierung eines übergeordneten Titels oder Formaltitels im D-A-CH-RAUM vorgesehen, außer in Ausnahmefällen, wenn Menge sonst nicht zu bewältigen
- Bei Zusammenstellungen verschiedener Akteure gelten diese nur als geistige Schöpfer ihrer Teilwerke, was bei der Angabe der Beziehungen beachtet werden muss

7) Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel (2)

Sonderfall Hauptwerk mit Ergänzung

- In der Ressource sind Werke verschiedener geistiger Schöpfer enthalten
- Es gibt keinen übergeordneten Titel
- Ein Werk wird in der Ressource prominent als Hauptwerk präsentiert (allein oder hervorgehoben auf der Titelseite)

=> nicht als Ergänzung gelten: Vorwort, Einleitung, Nachwort u.ä. (sind Komponenten einer bestimmten Expression; meist ohne eigenen Titel)

=> Werk-Beziehung zur Ergänzung wird mit Beziehungskennzeichen „Erweitert durch“ erfasst (strukturiert oder unstrukturiert oder normiert)